

Landesverband Hamburg – Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) –  
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name**

Der Landesverband (LV) führt den Namen „Landesverband Hamburg“ – Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) – Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.“

Der LV ist unter der Registernummer 69 VR 7232 im Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg eingetragen.

### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Der LV hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

Der LV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der LV bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport mit dem Hund. Er fördert die Mitgliedsvereine (MV) mit dem Ziel, die sportlichen Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung der geltenden Tierschutzgesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zu erziehen, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

Durch Zusammenarbeit mit den diensthundehaltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Rettungs-, Begleit-, Wach- und Fährtenhunden will der LV zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung beitragen.

Der LV ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als Sportverband strebt er die Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund an, um durch Freizeit- und Breitensport in Verbindung mit dem Hund dazu beitragen, die Ziele des Deutschen Sports zu verwirklichen.

### **§ 4 Gewinnanteil/Zuwendungen/Vergütungen**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane und sonstige Funktionsträger des Vereins

haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg und/oder unter Ansatz der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge.

Die Mitglieder des Präsidiums und anderer Vereinsorgane, sowie sonstige Funktionsträger des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Hierbei ist die Voraussetzung, dass die Vergütungen nach Art und Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, wobei auch die Festlegung von Pauschalvergütungen zulässig ist. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung (Kostenordnung) beschließen, in der die Vergütung von notwendigen Auslagen und Aufwendungen, sowie die Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand an die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder anderer Vereinsorgane und an andere Funktionsträger des Vereins verbindlich geregelt wird

## **§ 5 Einzelaufgaben**

Zu den besonderen Aufgaben des LV zählen:

1. Mitwirkung bei Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen in den einzelnen Sparten in Zusammenarbeit mit den Organen des DVG.
2. Aus- und Fortbildung der Leistungsrichter (LR) aller Sparten, Ausbildungswarte und Schutzdiensthelfer und Fährtenleger sowie Stewards.
3. Koordinierung und Weiterleitung der Termenschutzanträge für Hundesportveranstaltungen der MV an den DVG sowie Einteilung der benötigten Leistungsrichter.
4. Pflege der körperlichen Ertüchtigung des Menschen sowie Förderung des Freizeit- und Breitensports in Verbindung mit der hundesportlichen Erziehung, Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen für den Hundehalter mit dem Hund.
5. Ausrichtung von jährlichen Landesverbands-Siegerprüfung zur Qualifikation von Teilnehmern für die DVG Bundessiegerprüfungen in den jeweiligen Sparten, bzw. VDH
6. Unterstützung und Förderung der am Hundesport interessierten Jugend.
7. Beteiligung durch Erwerb der Mitgliedschaft in den LV-Interessen dienenden Organisationen, Vereinen und Verbänden.
8. Verbreitung, Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen des DVG, des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Federation Cynologique International (FCI).
9. Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den staatlichen oder freien privaten Meinungsbildnern der Gesellschaft, um die Ziele, Angebote und Möglichkeiten des Hundesports einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

10. Durchführung von Aufgaben des DVG.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des LV sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Ehrenrat.

### **§ 7 Gliederung**

Der LV gliedert sich in Mitgliedervereine (MV).

### **§ 8 Mitglieder**

Mitglied des LV kann jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit er keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt. Er muss gemeinnützig tätig sein im Sinne des Verbandes und seinen Sitz im Raum des LV gemäß der Ordnung über die regionale Zuständigkeit der Landesverbände des DVG haben.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitgliedervereins (MV) in den LV erfolgt mit der Aufnahme in den DVG. Mit dem Aufnahmegesuch erkennen die MV die Satzungen des LV, DVG, und des VDH verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des DVG nach Anhörung des LV.

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die MV haben das Recht, die sich aus dem Aufgabengebiet des § 5 ergebenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des LV, des DVG , sowie des VDH teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich ein MV mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die MV sind verpflichtet:

1. Die Richtlinien des DVG und LV zu befolgen und ihre Bestrebungen zu unterstützen.
2. Die Satzungen und die Beschlüsse des DVG und des LV zu beachten.
3. Ihre Beitragspflicht zu erfüllen
4. Die politische und konfessionelle Neutralität zu wahren.
5. Dem Präsidenten des DVG und dem Präsidenten des LV oder deren Vertretern Zutritt zu ihren Versammlungen zu gewähren und ihnen auf Antrag Gelegenheit zur Rede zu geben.

### **§ 12 Verlust der Mitgliedschaft**

Ein MV verliert seine Mitgliedschaft durch

- a) Auflösung des MV
- b) Austritt des MV
- c) Streichung des MV
- d) Ausschluss des MV

### **§ 13 Austritt**

Der Austritt eines MV ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Hauptgeschäftsstelle des DVG und dem LV schriftlich spätestens bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres angezeigt sein. Ein Austritt während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 der DVG Satzung.

### **§ 14 Streichung aus der Mitgliederliste**

Ein MV, der den Beitrag für das Vorjahr trotz Mahnung nicht bis zur Mitgliederversammlung des DVG entrichtet hat, kann vom Präsidium des DVG aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Entscheidung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des DVG bekannt zu geben. Eine Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge. Mit der Streichung aus der Mitgliederliste erlischt auch die Mitgliedschaft im LV.

### **§ 15 Ausschluss eines Mitgliedsvereins**

1. Der Ausschluss eines MV ist zulässig
  - a) Bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung des DVG oder LV, sowie gegen Beschlüsse der Organe des DVG und des LV
  - b) Bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Präsidiums des DVG oder des Präsidiums des LV, festgestellte grobe und mehrfache Verstöße gegen die Ausbildungsregeln oder geltenden Tierschutzgesetze abzustellen oder wirksam zu unterbinden, sowie bei Missachtung der Ausbildungsregeln des DVG, VDH, oder FCI und der hierauf gegründeten Entscheidung der DVG – Organe.
2. Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der DVG – Ehrenrat.  
Gegen den Beschluss des DVG Ehrenrates ist die Berufung zum VDH-Verbandsgericht möglich.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im DVG erlischt auch die Mitgliedschaft im LV.

### **§ 16 Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an sämtlichen Einrichtungen und das Vermögen des LV nach sich.

Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung fälliger Beiträge und von sonstigen Verpflichtungen.

## **§ 17 Ehrenmitglieder des DVG**

Verdienstvolle Einzelmitglieder eines MV oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können auf Vorschlag des LV zu Ehrenmitgliedern des DVG ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung des DVG.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von dem MV abgeordneten Delegierten und den LV – Präsidiumsmitgliedern zusammen. Sie muss jährlich, möglichst im Februar, zu einer Hauptversammlung zusammentreten und kann nach Bedarf zu weiteren Mitgliederversammlungen zusammenkommen.

(2) „Die LV - Veranstaltungen können auf jeder beschlussfähigen Mitgliederversammlung vergeben werden

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

1. Genehmigung der letztjährigen Niederschrift
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des LRO, des OfG, des OfT, des OfA, des OfJ, des OfO *des OfRO* des OfÖ und des Schatzmeisters
3. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und event. Entlastung des Präsidiums
4. Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
5. Festsetzung des LV – Beitrages
6. Bei Bedarf Übertragung von Einzelaufgaben auf einen MV

## **§ 19 Einberufung**

Die Hauptversammlung ist vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Aufgabe der vorläufigen Tagesordnung und ihrer Einzelpunkte einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten des LV einzureichen.

In besonderen Fällen kann der Präsident bzw. muss er auf Antrag von mindestens einem Drittel der dem LV angeschlossenen MV oder der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Anträge, die von einer Hauptversammlung zur Beschlussfassung einer nächsten Mitgliederversammlung übertragen worden sind, haben die Wirkung, als wären sie auf der Hauptversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Präsidium einberufen.

## **§ 20 Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Präsidiumsmitglied und jeder MV eine Stimme. Die MV werden auf der Mitgliederversammlung von zwei Delegierten – davon möglichst einer der 1. Vorsitzende des MV – vertreten. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

## **§ 21 Leitung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, so liegt die Leitung beim Schatzmeister.

## **§ 22 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 23 Niederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die dem MV zu übersenden ist. Die Niederschrift der Hauptversammlung ist von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen, die Niederschrift einer Mitgliederversammlung von den jeweils folgenden.

## **§ 24 Präsidium des Landesverbandes**

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführendes Präsidium) ist der/die

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister

Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils auch einzeln vertretungsberechtigt. Das geschäftsführende Präsidium nimmt sämtliche bei dem Verband anfallende Geschäfte und Aufgaben wahr. Es ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Dabei hat es die im Sinne des § 5 der Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretung erstreckt sich nicht auf hiermit unvereinbare Geschäfte.

Das gesamte Präsidium besteht aus:

- dem Präsidium im Sinne des § 26 BGB
- Leistungsrichter-Obmann/-Obfrau (LRO)
- Obmann/Obfrau für Gebrauchshundsport (OfG)
- Obmann/Obfrau für Turnierhundsport (OfT)
- Obmann/Obfrau für Agilitysport (OfA)
- Obmann/Obfrau für Obedience (OfO)
- Obmann/Obfrau für Jugend (OfJ)
- Obmann/Obfrau für Rally Obedience (OfRO)
- Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)zgl. Aufgaben des Schriftführers
- 

## **§ 25 Amtsdauer, Wahl und Ehrenamtlichkeit des Präsidiums**

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt und zwar wie folgt:

1. Im ersten Jahr der Präsident, der Schatzmeister, der Obmann für GHS der Obmann für Agility und der Obmann für Obedience,
2. im zweiten Jahr der Vizepräsident, der Obmann für Jugendarbeit und der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit,
3. im dritten Jahr der Leistungsrichterobmann, der Obmann für Turnierhundsport Obmann für Rally Obedience

Bei der Wahl des Leistungsrichterobmannes, der DVG-Leistungsrichter sein muss, sind die Leistungsrichter vorschlags- und stimmberechtigt.

Analog verhält es sich beim Obmann/frau für Turnierhundsport und Obmann/frau Agility

Die MV sind an die Vorschläge nicht gebunden.

Entsteht bei der Wahl eines Präsidiumsmitglieds Stimmgleichheit, wird der Wahlvorgang solange fortgesetzt, bis ein vorgeschlagener Kandidat die einfache Mehrheit erhält.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, eine fachlich geeignete Person, welche ihn bei der Durchführung dieser vakanten Aufgaben unterstützt. Diese fachlich geeignete Person ist nicht stimmberechtigt.

Das Präsidium tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Es werden jedoch die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Ausgaben vom LV ersetzt. Näheres regelt eine Kostenordnung, die eine Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 26 Beschlüsse**

1. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes aussagt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 27 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, der Ersatzkassenprüfer wird Kassenprüfer und die Hauptversammlung wählt einen neuen Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit, und die Pflicht, am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Hauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

### **§ 28 Ehrenrat, Ordnungsmaßnahmen und Verfahren**

1. Die Hauptversammlung wählt jeweils auf fünf Jahre in den Jahren mit 0 und 5 am Ende einen Ehrenrat. Der Ehrenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Vertretern zusammen. Die Mitglieder und Vertreter des Ehrenrates wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Präsidiumsmitglieder können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
2. Gegen MV, deren Einzelmitglieder und Mitglieder der LV – Organe können wegen
  - schädigenden Verhaltens gegen LV- oder MV- Interessen
  - groben Verstößen gegen die Satzung
  - groben Verstößen gegen die Ausbildungsregeln
 folgende Ordnungsmaßregeln verhängt werden:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer
 Die Maßregeln werden vom Ehrenrat auf Antrag des Präsidiums ausgesprochen.
3. Streitigkeiten zwischen den Organen des LV und den MV oder zwischen den Organen des LV können dem Ehrenrat zur Schlichtung vorgelegt werden. Bevor ein Organ in einer Streitsache den ordentlichen Rechtsweg beschreitet, muss der Ehrenrat zur Schlichtung angerufen werden.
4. Für alle Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Regeln der Ordnung des Ehrenrates. Die Ehrenratsordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Zuständigkeit des Ehrenrates entfällt, wenn ein Verfahren beim Ehrenrat des DVG anhängig ist.

### **§ 29 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird z.Zt. zum jeweils 30.03. des laufenden Geschäftsjahres im Banklastschriftverfahren von der Hauptgeschäftsstelle des DVG eingezogen. Es gelten die entsprechenden Regelungen des DVG.

Entsteht durch Verschulden des MV ein Beitragsrückstand, so ruhen die Rechte des Mitgliedes gem. § 10 bis zum Eingang des Rückstandes.

Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung im laufenden Geschäftsjahr für das jeweils folgende festgesetzt.

Der Beitrag bemisst sich nach der Mitgliederzahl des MV.

### **§ 30 Vermögen**

Das Vermögen des LV muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden.



Dem Schatzmeister ist es gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Kasse zu führen. Die Höhe des Barbestandes bestimmt das Präsidium.

Das LV-Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Hundesport.

### **§ 31 Satzungsgebot**

Die MV haben sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.

### **§ 32 Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie von der Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 03. Februar 2013 angenommen.

### **§ 33 Auflösung oder Wechsel des Dachverbandes**

Die Auflösung des LV oder den Wechsel in einen anderen Dachverband kann nur eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen zuvor zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die Auflösung bzw. der Wechsel kann nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des LV ist das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz zur Ausbildung von Rettungs- und Lawenhunden zu übergeben.

Hamburg, 10.06.2020

Wolfgang Pate